

VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN

der Stadt Eltville am Rhein

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 2003 folgende Richtlinien zur Förderung der Arbeit von Eltviller Vereinen und Verbänden beschlossen:

§ 1

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt an Vereine und Verbände, die in Eltville ansässig sind und über eine Vereinssatzung verfügen. Im Einzelfall werden auch Initiativen, Gruppen und Organisationen ohne Satzung auf Antrag gefördert, wenn deren Zweck als förderungswürdig anerkannt wird. Hierüber entscheidet der Magistrat.

§ 2

Vereinsjubiläen

Vereine, die ein Jubiläum feiern, erhalten auf Antrag eine Ehrengabe.

Die Ehrengabe beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100,00 Euro
50-jährigem Jubiläum	150,00 Euro
75-jährigem Jubiläum	200,00 Euro
100-jährigem Jubiläum	250,00 Euro

Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist verbleibt es bei der Ehrengabe von 250,00 Euro.

§ 3

Jugendarbeit

(1) Für Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Eltville am Rhein wird pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro gezahlt. Die entsprechenden Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises zur Förderung solcher Freizeitmaßnahmen werden hierfür analog angewendet.

(2) Die Beschaffung von Lager- und Gruppenarbeitsmaterial wird bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses wird nach Antragsvolumen und Haushaltslage entschieden.

§ 4

Seniorenclubs

Die Seniorenclubs werden in Relation zur Mitgliederstärke pauschal mit ca. 75,00 bis 150,00 Euro pro Jahr gefördert.

§ 5

Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine und Verbände

Für den Bau von Sportstätten (Sportanlagen, Turnhallen Umkleidegebäuden u.ä.) und Vereinsheimen erhalten Vereine bis zu 10 % (bei Anlagen von überörtlicher Bedeutung bis zu 15 %) der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Es ist die zusätzliche Beantragung eines Kreis- sowie Landeszuschusses über den Magistrat erforderlich, soweit hierfür ein entsprechender Anspruch auf Bezuschussung besteht.

§ 6

Beschaffung von Gegenständen für den Vereinsbetrieb

Für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dienen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Zelte ect.) erhalten Vereine bis zu 10 % der Gesamtanschaffungskosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Anträge, deren Zuschuss bis zu 10 % der Anschaffungskosten unter 50 Euro liegen, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Benutzung gemeindeeigener Räume und Hallen

Die Benutzung von Räumlichkeiten, die im Besitz der Stadt Eltville sind, ist für Vereine kostenlos, wenn bei den Veranstaltungen keine Eintrittsgelder oder Startgelder erhoben werden und keine Bewirtschaftung stattfindet.

§ 8

Benutzungsentgelte für die Benutzung von Einrichtungen Dritter

Zuschüsse zu Benutzungsentgelten für die Benutzung von Einrichtungen Dritter können auf Antrag im Wege einer Einzelentscheidung gewährt werden.

§ 9

Heizkosten

Zuschüsse zu Heizkosten können auf Antrag im Wege einer Einzelentscheidung gewährt werden.

§ 10

Sportübungsleiter

(1) Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird eine Zuwendung gewährt, wenn auch Landes- und Kreiszuwendungen bewilligt wurden. Diese Zuwendung beträgt 30 % der bewilligten Mittel des Landessportbundes Hessen. Vereine, die keine lizenzierten Übungsleiter beschäftigen, erhalten auf Antrag eine Zuwendung für die Vereinsarbeit. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Größe des Vereins und beträgt zwischen 50,00 und 250,00 Euro.

§ 11

Städtepartnerschaften

Maßnahmen im Rahmen von offiziellen Städtepartnerschaften können gefördert werden.

§ 12

Verbot der Doppelförderung

Vereine oder Verbände erhalten entweder Förderung gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Stadt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 13

Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus denen kein Folgeanspruch abgeleitet werden kann.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 31.10.2003

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Hoffmann
Bürgermeister